

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/83dea45c-9b6d-3d62-8f68-cf7ed8c713e7>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Druckgasbehälter ortsbeweglicher Feuerlöscher (Prüfüberdruck <= 40 bar und Fassungsraum <= 20 l) (TRG 500)
Amtliche Abkürzung	TRG 500
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRG 500 - Grundsätzliche Anforderungen an die betriebsfertigen Druckgasbehälter [\(1\)](#)

Die Druckgasbehälter müssen so beschaffen sein, daß sie den beim Betrieb zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher widerstehen; sie müssen dicht bleiben. Die Anforderungen nach Satz 1 sind als erfüllt anzusehen, wenn die Nummern bis 5 beachtet sind. Die Druckgasbehälter müssen entsprechend Nummer 6 gekennzeichnet sein.

3.1 Mechanische Beanspruchungen

An mechanischen Beanspruchungen sind zu berücksichtigen

1. der durch den Prüfüberdruck gegebene innere Überdruck; die Höhe des Prüfüberdruckes wird bestimmt durch die zutreffenden Angaben nach Nummer ,
2. die Beanspruchungen durch Schlag, Stoß o.ä., simuliert durch die Beanspruchungen beim Fallversuch nach TRG 290 Nr. .. der gefüllten Behälter aus 1,50 m Höhe (ungefähre Höhe eines aufgehängten Handfeuerlöschers); der Druckgasbehälter darf beim Fallversuch nicht undicht werden.

3.2 Chemische Beanspruchungen

Es wird auf [TRG 200 Nummern 2.4 und 2.5](#) verwiesen.

3.3 Thermische Beanspruchungen

In bezug auf die thermischen Beanspruchungen an metallische Werkstoffe gelten

1. als niedrigste Betriebstemperatur -20 °C, und zwar auch dann, wenn die Temperatur der Füllung kurzzeitig - während des Füllens - oder die Temperatur der Umgebung unterhalb - 20 C liegt,
2. als höchste Betriebstemperatur
50 C, soweit es sich um die Behälter handelt,
70 C, soweit es sich um Ausrüstungstelle handelt, die der Füllung ausgesetzt sind.

3.4 Verhalten gegenüber Innerem Überdruck

Die Behälter dürfen

1. beim Prüfüberdruck sichtbare bleibende Änderungen der Form nicht zeigen,
2. bis zum 1,5fachen Prüfüberdruck nicht undicht werden,
3. bis zum 2fachen Prüfüberdruck nicht bersten; sie müssen beim Bersten ein zähes Bruchverhalten zeigen.

3.5 Herstellen und betriebsfertiges Herrichten

3.5.1 Die Druckgasbehälter müssen entsprechend TRG bis 242 hergestellt und für die vorgesehene Füllung betriebsfertig hergerichtet worden sein, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3.5.2 Abweichend von [TRG 240 Nummer 3.3](#) muß die Kennzeichnung des Vormaterials beim Verarbeiten nicht erhalten bleiben. Die Anforderung nach [TRG 240 Nummer 3.3 Ziffer 5](#) ist als erfüllt anzusehen, wenn für alle Zwischen- und Enderzeugnisse eine eindeutige Schmelzen- und Herstellerzuordnung möglich ist.

3.5.3 Bei Behältern, die den Anforderungen nach Nummer 3.4 auch ohne Wärmebehandlung genügen, bedarf es abweichend von [TRG 240 Nummer 3.2 Ziffer 6](#) einer Wärmebehandlung nicht.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)